

Mühle Südcoldinne
„Großheide damals e. V.“
Königsweg 5, 26532 Großheide



Satzung

§1 Name

1. Der Verein führt den Namen „Großheide damals“
2. Es ist in das Vereinsregister eingetragen worden und führt den Zusatz „e.V.“

§2 Sitz

1. Der Verein hat seinen Sitz in 26532 Großheide, Königsweg 5.

§3 Zweck

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist es, die Südcoldinne Mühle als Wahrzeichen der Gemeinde Großheide zu erhalten und nach Möglichkeit zu betreiben und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Nutzung der Mühle zur Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung des Denkmalschutzes und des Brauchtums. Diese Aufgaben sollen Insbesondere durch regelmäßige Wartung, Pflege und Inbetriebnahme der Mühle erreicht werden, sowie durch Ausstellungen, Mühlenfeste und Kulturveranstaltungen.
2. Entscheidungen zu baulichen Maßnahmen und Nutzungen erfolgen in Absprache mit der Mühleneigentümerin. Diese ist für die historische und bauliche Erhaltung zuständig. So ist der Verein im Sinne des Denkmalschutzes tätig.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke benutzt werden.
5. Es darf keine Person, weder durch verhältnismäßig hohe Vergütung, noch durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen oder Aufwandsentschädigungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft
 - a) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein, welche die Ziele des Vereins befürworten.
 - b) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
 - c) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

d) Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder, sind jedoch von den Beitragszahlungen befreit.

2. Mitgliedsbeiträge

a) Die Mitglieder zahlen einen Mindestbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

b) Nach Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins erhalten die Mitglieder und sonstige Spender auf Wunsch vom Vorstand für die gezahlten Beiträge und für darüber hinaus dem Verein zugewandten Spenden eine Zuwendungsbescheinigung.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.

b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Er ist nur zulässig, wenn ein Mitglied den Aufgaben des Vereins oder den Beschlüssen seiner Organe zuwiderhandelt oder seiner Beitragspflicht innerhalb zweier Geschäftsjahre trotz schriftlicher Erinnerung nicht nachgekommen ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Geld oder Sachleistungen nicht erstattet.

4. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

a) Die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse zu befolgen.

b) Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.

c) Die durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu zahlen.

§5 Vorstand und Wahlen

1. Organe des Vereins sind:

a) Die Mitgliederversammlung

b) Der Vorstand

2. Mitgliederversammlung:

- a) Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Vereins ausgeübt. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die im Paragraphen 5, Punkt 3 genannten Aufgaben einberufen werden.
- b) Eine Mitgliederversammlung ist 8 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Dies muss schriftlich, oder durch Veröffentlichung in der Tageszeitung „Ostfriesischer Kurier“ erfolgen.
- c) Anträge zur Tagesordnung sind zehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der Stimmberechtigten es beantragen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich Paragraph 5, Punkt 7 der Satzung.

3. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Festlegung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder
- d) Wahl von 2 Rechnungsprüfern
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Fälligkeit
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes

4. Der Vorstand:

1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Schriftführer,
- c) dem Kassenwart

Ungeachtet der Bezeichnung können dies sowohl weibliche als auch männliche Personen sein.

2) Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) dem Beisitzer

3) Sitzungen und Beschlüsse im Vorstand

Die Beschlüsse des Vorstandes werden im Rahmen von Sitzungen des Gesamtvorstands und mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Falle einer Stimmengleichheit wird der Antrag zurückgestellt und auf der nächsten Sitzung des Vorstandes neu beraten.

6. Zuständigkeit des Vorstands

1. Aufgaben des Vorstands:

a) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Er ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern des Vorstands deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

2. Aufgaben der Vorstandsmitglieder:

a) Der Vorsitzende des Vereins leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlungen und des Vorstands, führt die laufenden Geschäfte, erledigt den Schriftverkehr, bereitet den Geschäftsbericht vor und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand des Vereins wahrzunehmen sind. Bei seinen Aufgaben wird der Vorsitzende durch den Kassenwart und den Schriftführer unterstützt.

b) Im Innenverhältnis wird der Vorsitzende im Verhinderungsfall von zwei Mitglieder des geschäftlichen Vorstands in allen vorgenannten Angelegenheiten vertreten.

c) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Einnahmen und Ausgaben durch Belege nachzuweisen.

d) Der Schriftführer fertigt die Niederschriften der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen an und unterstützt den Vorsitzenden bei der Erledigung des Schriftverkehrs.

e) Die Beisitzer beraten und unterstützen den Vorstand in allen Angelegenheiten.

7. Kassenprüfung:

a) Die Kasse des Vereins wird durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten und der Jahreshauptversammlung mitzuteilen.

b) Die Kassenprüfer werden für jeweils 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

8. Verfahren der Beschlussfassung der Organe:

- a) Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- b) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erfasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht durch Handaufheben.
- c) Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll mit laufender Nummerierung zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervor zu heben.

9. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins:

- a) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 2/3 unter der Bedingung, dass mindestens 50% der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich.
- b) Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 59% der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung frühestens 4 Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

10. Vermögen des Vereins

- a) Bei Auflösung des Vereins bzw. Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Großheide zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

11. Inkrafttreten der Satzung:

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 5. März 2017 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten. Die vorstehende Satzung wird von den Unterzeichnenden anerkannt, die mit ihrer Unterschrift gleichzeitig den Vereinsbeitritt erklären.

12. Änderung in der Satzung:

Die Satzung wurde am 12. September 2025 mit Beschluss der Mitgliederversammlung im Hinblick auf die Vertretungsregelung im Außenverhältnis angepasst.

Großheide, den 15.09.2025

Hans-Werner Janßen, Vorsitzender

.....

Michael Jopek, Schriftführer

.....